

ISR 423.211 – Verordnung betreffend jährlicher Ehrungen

vom 19.08.2013, in Kraft seit: 01.10.2013

Aktuelle Version in Kraft seit: 01.05.2015 (Beschlussdatum: 11.03.2015)

423.211

19. August 2013

Verordnung betreffend jährlicher Ehrungen

Der Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 16 des Organisationsreglements 2000¹ vom 28. November 1999,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Artikel 1

¹ Der Gemeinderat ehrt jährlich folgende Personen als Einzelpersonen, Mannschaften oder Gruppen oder als Mitglied einer Mannschaft oder Gruppe:

- a) erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler,
- b) erfolgreiche Teilnehmende an Berufswettkämpfen,
- c) verdiente Personen aus dem kulturellen Bereich, und
- d) Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich für die Erhaltung oder zum Schutze der Natur einsetzen.

² Nicht unter diese Verordnung fallen Ehrungen gestützt auf

- a) das Reglement vom 5. Dezember 2006 über die Anerkennung sportlicher, kultureller und sozialer Leistungen auf dem Bödéli,
- b) die Verordnung vom 19. Juli 2010 über spezielle Ehrungen und
- c) die Richtlinien vom 4. Oktober 2005 für die Abgabe des Goldenen Schlüssels.

Sitz oder Wohnsitz

Artikel 2

¹ Zur Ehrung zugelassen sind alle Personen, die im Zeitpunkt des Anmeldetermins in Interlaken gesetzeskonform angemeldet sind, jedoch ohne Wochenaufenthalterinnen und –aufenthalter.

² Zur Ehrung zugelassen sind weiter juristische Personen, die ihren Sitz in Interlaken haben, oder eine Mannschaft oder Gruppe dieser juristischen Person.

³ Eine Mannschaft oder Gruppe ohne Sitz in Interlaken kann geehrt werden, wenn mindestens drei Mitglieder der Mannschaft oder Gruppe die Wohnsitzvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

Anmeldung

Artikel 3

¹ Die Ehrungen für das Vorjahr werden jährlich zu Beginn des ersten Quartals im amtlichen Anzeiger ausgeschrieben und auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht. *

² Vorschläge für Ehrungen können von natürlichen oder juristischen Personen eingereicht werden und müssen rechtsgültig unterzeichnet sein und fristgerecht mit allen nötigen Beilagen beim Bereich Gemeinbeschreiberei eintreffen.

³ Die Gemeinde ist nicht verpflichtet selber nach zu ehrenden Personen

zu suchen oder Personen von Amtes wegen zur Ehrung anzumelden.

⁴ Anmeldungen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b sind mit Kopien von Ranglisten, Zeitungsausschnitten oder andern zweckdienlichen Bestätigungen zu belegen. Anmeldungen nach den Buchstaben c und d sind schriftlich zu begründen.

⁵ Auf verspätete, nicht rechtsgültig unterzeichnete oder unvollständige Anmeldungen wird nicht eingetreten.

Einschränkung

Artikel 4

¹ Die gleiche Leistung wird in der Regel nur einmal geehrt.

² Ausgenommen von Absatz 1 sind nationale und internationale Erfolge nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b, wenn ein besserer Rang oder erneut ein erster Rang erreicht wird, oder Erfolge nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c, wenn ein anerkannter nationaler oder internationaler Preis ein weiteres Mal gewonnen wird.

II. Kriterien für eine Ehrung

Sportlerinnen und Sportler

Artikel 5

¹ Sportlerinnen und Sportler bzw. Mannschaften oder Gruppen können zur Ehrung angemeldet werden, wenn sie

- a) an Weltmeisterschaften oder olympischen Spielen teilgenommen haben,
- b) einen ersten bis achten Rang an andern internationalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften erreicht haben,
- c) einen ersten bis dritten Rang an nationalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften erreicht haben, oder
- d) einen ersten Rang an einer Berner Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft erreicht haben.

² Für Teilnahmen an Militärmeisterschaften oder Meisterschaften von Berufsgruppen wie Eisenbahner, Post oder andere gilt Artikel 6, für Behindertensportlerinnen und –sportler Artikel 5 Absatz 1.

³ Sportlerinnen und Sportler, die einen Erfolg nach Absatz 1 in einer Mannschaft oder Gruppe feiern, die nach Artikel 2 Absatz 3 nicht zur Ehrung zugelassen ist, können als Einzelpersonen geehrt werden.

Teilnehmende an Berufswettkämpfen

Artikel 6

¹ An Berufswettkämpfen teilnehmende Einzelpersonen bzw. Mannschaften oder Gruppen können zur Ehrung angemeldet werden, wenn sie

- a) einen ersten bis achten Rang an Berufsweltmeisterschaften oder einer Berufsolympiade erreicht haben,
- b) einen ersten bis dritten Rang an andern internationalen Einzel- oder Mannschafts-Berufsmeisterschaften erreicht haben, oder
- c) einen ersten Rang an nationalen Einzel- oder Mannschafts-Berufsmeisterschaften erreicht haben.

² Geehrt werden können weiter Berufsleute, welche den Nobelpreis oder eine andere anerkannte internationale Auszeichnung erhalten.

Personen aus dem Kulturbereich

Artikel 7

¹ Persönlichkeiten aus dem kulturellen Bereich können geehrt werden, wenn sie sich durch besondere und anerkannte Leistungen oder durch ihr Lebenswerk verdient gemacht haben. *

² Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.

Schutz der Natur und Umwelt

Artikel 8

¹ Geehrt werden können auch Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich für die Erhaltung oder zum Schutze der Natur in ausserordentlichem Masse einsetzen.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.

gemeinsame Bestimmung

Artikel 9

Für die Berechtigung nach den Artikeln 5 und 6 wird die Zeit seit der letzten Ausschreibung der Ehrung berücksichtigt.

III. Ehrung

Durchführung

Artikel 10

¹ Die Ehrung erfolgt in Form eines Apéros im erweiterten Kreis und eines Nachtessens mit den geehrten Personen. Die Geehrten erhalten eine Urkunde. *

² Der Gemeinderat legt Zeit und Ort jährlich fest.

Teilnehmende

Artikel 11

¹ Die geehrten Einzelpersonen sind berechtigt drei Personen als Gäste zum Apéro anlässlich der Ehrung einzuladen und sich durch eine Person am Nachtessen begleiten zu lassen. Minderjährige Geehrte können sich durch eine weitere Person zum Nachtessen begleiten lassen.

² Bei Mannschafts- oder Gruppenerfolgen bestimmt der Gemeinderat die Grösse der Delegation und der Begleitung, welche die Mannschaft oder die Gruppe an der Ehrung nach Absatz 1 vertreten kann.

Kosten

Artikel 12

Die Kosten der jährlichen Ehrung werden dem freien Kredit des Gemeinderats belastet.

IV. Schlussbestimmungen

Meinungsverschiedenheiten

Artikel 13

¹ Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Erfolg an einem bestimmten Wettkampf zu einer Ehrung berechtigt, entscheidet der Gemeinderat.

² Der Gemeinderat listet Wettkämpfe und Anlässe auf, die zur Ehrung berechtigen oder ausgeschlossen sind, und passt die Liste laufend an.

³ Diese Liste bildet nicht Bestandteil der Verordnung und wird nicht nach den Bestimmungen für eine Verordnungsänderung angepasst.

Inkrafttreten

Artikel 14

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2013 in Kraft.

² Für die Berechtigung nach den Artikeln 5 und 6 zur Ehrung im Jahr 2013 wird die Zeit ab dem 1. Januar 2013 berücksichtigt.

Interlaken, 19. August 2013

IM NAMEN DES GEMEINDERATES INTERLAKEN

Urs Graf Philipp Goetschi
Gemeindepräsident Sekretär

Liste gemäss Artikel 13 Absatz 2

(Stand 19. August 2013)

Für Ehrungen zugelassene oder ausgeschlossene Wettkämpfe und Anlässe

1. Einer internationalen Einzelmeisterschaft nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b gleichgestellt ist

Der Gesamtweltcup im Ski alpin, Ski nordisch, Snowboard, Skicross, Skispringen oder Mountainbike, nicht aber ein Disziplinengesamtweltcup oder ein einzelnes Weltcuprennen

2. Für Ehrungen werden nicht berücksichtigt:

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
19.08.2013	01.10.2013	Erlass	Erstfassung
11.03.2015	01.05.2015	Art. 3 Abs. 1	geändert
11.03.2015	01.05.2015	Art. 7 Abs. 1	geändert
11.03.2015	01.05.2015	Art. 10 Abs. 1	geändert

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	30.03.2005	01.05.2005	Erstfassung
Art. 3 Abs. 1	11.03.2015	01.05.2015	geändert
Art. 7 Abs. 1	11.03.2015	01.05.2015	geändert
Art. 10 Abs. 1	11.03.2015	01.05.2015	geändert

¹ OgR 2000, ISR 101.1